



# **Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg**

---

35. Jahrgang

Magdeburg, den 06. Juni 2025

Nr. 14

---

<b>Inhalt:</b>	<b>Seite</b>
<b>Parkgebührenordnung der Landeshauptstadt Magdeburg</b>	<b>275-278</b>
<b>Wirtschaftsplan 2025 des Eigenbetriebes Kommunale Kindertages- einrichtungen Magdeburg (Auslegung: 10.06.2026 bis 23.06.2025)</b>	<b>279-280</b>
<b>Wirtschaftsplan 2025 des Eigenbetriebes Konservatorium Georg Philipp Telemann (Auslegung: 16.06.2026 bis 27.06.2025)</b>	<b>281-282</b>
<b>Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, hier: Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Rottmersleben-Olbe, BK0012 (Auslegung: 10.06.2025 bis 24.06.2025 in der Verwaltungsbibliothek der Stadtverwaltung, Bei der Hauptwache 4, 39104 Magdeburg)</b>	<b>283-284</b>

# Neufassung der Parkgebührenordnung der Landeshauptstadt Magdeburg

## Präambel

Auf der Grundlage des § 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung des Art. 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 26. Juni 2014 (GVBl LSA Seite 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. April 2024 (GVBl. LSA S. 96), sowie der §§ 6 a Abs. 6 u. 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vom 05.03.2003 (BGBl. I, S. 310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2023 (BGBl. I S. 315) i. V. m. § 1 der Verordnung über Parkgebühren des Landes Sachsen-Anhalt (ParkG VO) vom 04.08.1992 (GVBl. LSA, S. 645), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. April 2023 (GVBl. LSA S. 222), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am **17. Oktober 2024** folgende Parkgebührenordnung beschlossen.

## § 1 Gebührenpflicht

Soweit das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen nur mit einem Parkschein zulässig ist, der aus einem aufgestellten Parkscheinautomaten entnommen werden kann, werden Gebühren nach Maßgabe der Parkgebührenordnung erhoben. Unberührt bleibt die Befugnis, Anwohner mit Sonderparkberechtigung von der Gebührenpflicht auszunehmen sowie ausnahmsweise im Rahmen von Stadtmarketingaktionen von der Gebührenerhebung für einige Stunden oder einen Tag abzusehen.

## § 2 Gebührensätze

- (1) Die Parkgebühren betragen vorbehaltlich hiervon abweichender Regelungen gemäß dieser Parkgebührenordnung je angefangene halbe Stunde Parkzeit höchstens 0,80 Euro. Sofern im Stadtgebiet niedrigere Gebühren für die Nutzung des öffentlichen Parkraumes erhoben werden, ist die Höhe der Gebühren in Abhängigkeit der Umfeldnutzungen und des lokalen Parkdruckes festzusetzen. Die Parkgebühr und die höchste Parkdauer sind jeweils auf dem Parkscheinautomaten erkennbar.
- (2) Sofern Umsatzsteuerpflicht besteht, ist die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer in den nachfolgend aufgeführten Entgelten bereits enthalten.
- (3) Für die einzelnen Tarifgebiete in der Landeshauptstadt Magdeburg sind die Parkgebühren wie folgt gestaffelt:

### 1. Tarifgebiet „Blau/Stadtzentrum“

<b>Gebührenpflicht</b>	
Mo. – Sa.	08:00 – 20:00 Uhr
<b>Gebühren</b>	
30 Minuten	0,80 Euro
1 Stunde	1,50 Euro
1,5 Stunden	2,30 Euro
2 Stunden	3,00 Euro
2,5 Stunden	3,80 Euro
3 Stunden	4,50 Euro
<b>pro weitere ½ Stunde</b>	<b>0,50 Euro</b>
12 Stunden	13,50 Euro
<i>Kurzparken 15 Min.</i>	<i>0,30 Euro</i>
<b>Höchstparkdauer: 12 Stunden</b>	

### 2. Tarifgebiet „Rot/Erweitertes Stadtzentrum“

<b>Gebührenpflicht</b>	
Mo. – Sa.	08:00 – 20:00 Uhr
<b>Gebühren</b>	
1 Stunde	1,00 Euro
2 Stunden	2,00 Euro
3 Stunden	3,00 Euro
4 Stunden	3,50 Euro
5 Stunden	4,00 Euro
6 – 12 Stunden	4,50 Euro
<i>Kurzparken 15 Min.</i>	<i>0,40 Euro</i>
<b>Höchstparkdauer: 12 Stunden</b>	

### 3. Tarifgebiet „Grün/Übriges Stadtgebiet“

<b>Gebührenpflicht</b>	
Mo. – Sa.	08:00 – 20:00 Uhr
<b>Gebühren</b>	
1 Stunde	1,00 Euro
2 Stunden	2,00 Euro
3 – 12 Stunden	3,00 Euro
<i>Kurzparken 15 Min.</i>	<i>0,40 Euro</i>
<b>Höchstparkdauer: 12 Stunden</b>	

- (4) Wird die gewählte Parkzeit nicht ausgeschöpft, darf der Parkschein des Tarifgebietes „Blau“ in den Tarifgebieten „Rot“ und „Grün“ bzw. der Parkschein des Tarifgebietes „Rot“ im Tarifgebiet „Grün“ bis zum Ende der ausgewiesenen Parkzeit weiter verwendet werden.

(5) Von der Eingruppierung in die festgelegten Tarifgebiete kann in begründeten Einzelfällen unter Berücksichtigung von geänderten standortbezogenen Voraussetzungen abgewichen werden.

(6) Die Tarifgebiete umfassen folgende Straßen und Plätze im Bereich der Stadt Magdeburg.

<b>Tarifgebiet - Blau</b>	<b>Tarifgebiet - Rot</b>	<b>Tarifgebiet - Grün</b>
Anhaltstraße	Albrechtstraße	Alemannstr. (PSA 4046)
Bahnhofstraße von Hasselbachstraße bis Franckestraße	Am Dom	Am Krökentor
Behringstraße	Bachstraße	Carl-Miller-Straße
Bei der Hauptwache	Bahnhofstraße von Franckestraße bis Hallische Straße	Editharing
Bölschestraße	Beethovenstraße	Elbbahnhof (Parkplatz)
Breiter Weg von Hasselbachstraße bis Universitätsplatz	Brandenburger Straße	Erzbergerstraße
Bürgerstraße	Breiter Weg Haus-Nr. 40-41	Erich-Weinert-Straße (Parkplatz)
Danzstraße von Bahnhofstraße bis Otto-v.-Guericke-Straße	Danzstraße (PSA 1413)	Feuerbachstraße
Danzstraße von Otto-v.-Guericke-Straße bis Hegelstraße	Denhardtstraße	Gutenbergstraße von Lorenzweg bis Alemannstraße
Domplatz	Elbeschwimmhalle (PSA 220, 221, 222)	Harnackstraße
Einsteinstraße von Bahnhofstraße bis Breiter Weg	Einsteinstr. 1810	Hegelstr. (PSA 1721, 1720)
Einsteinstraße von Hegelstraße bis Schleinufer	Fürstenwall	Hohenstauferring
Ernst-Reuter-Allee	Fürstenwallstraße	Hospitalstraße
Erzbergerstr. (PSA 323)	Gareisstraße	Kühleweinstraße
Franckestraße	Gouvernementsberg	Listemannstraße von Weitlingstraße bis G.-Adolf-Straße
Geißlerstraße	Große Klosterstraße	Lüneburger Straße
Große Münzstraße	Große Steinernetischstraße	Mittelstraße
Haeckelstraße von Bahnhofstraße bis Otto-v.-Guericke-Straße	Gutenbergstraße von Lorenzweg bis Haydnplatz	Pappelallee
Haeckelstraße von Otto-v.-Guericke-Straße bis Hegelstraße	Haydnplatz	Petrieförder (Parkplatz)
Hartstraße	Haeckelstr. (PSA 1636)	Planckstraße
Hegelstraße	Heinrich-Heine-Platz	Schellingstraße
Heydeckstraße	Johanniskirche (Parkplatz)	Seumestraße
Himmelreichstraße	Kaiser-Otto-Ring	Sternstraße von Buckauer Tor bis Seumestraße
Hinter dem Justizzentrum	Große Klosterstr. (PSA 911)	Virchowstraße
Im Elbbahnhof	Listemannstraße von Breiter Weg bis Weitlingstraße	Wilhelm-Linke-Straße
Intercity-Hotel (Parkplatz)	Lorenzweg	Übriges Stadtgebiet
Jakobstraße	Margarethenstraße	
Johannisbergstraße (Parkplatz)	Max-Otten-Straße	
Julius-Bremer-Straße	Mozartstraße	
Karstadt	Ravensbergstraße	
Keplerstraße	Richard-Wagner-Straße	
Am Krökentor	Rotehornpark	
Krügerbrücke	Schleinufer	
Leibnizstraße	Schweriner Straße	
Leipziger Straße	Stresemannstraße	
Liebigstraße	Weitlingstraße	
M.-J.-Metzger Straße		
Otto-von-Guericke-Straße		
Schleinufer (PSA 1210)		
Sternstraße von Hasselbachplatz und Buckauer Tor		
Ulrichplatz		
Zum Domfelsen		
Zum Rotehornblick		
Zur Hubbrücke		

- (7) Bei Einrichtung gebührenpflichtiger Parkplätze für Großveranstaltungen kann eine Gebühr im Einzelfall je nach Art und Dauer der Veranstaltung je Fahrzeug und Tag durch die untere Straßenverkehrsbehörde festgesetzt werden. Der Höchstbetrag pro angefangene Stunde beträgt 1,50 Euro.

### **§ 3 Handyparken**

Alternativ zur Entrichtung von Parkgebühren an den Parkscheinautomaten ist die Bezahlung über das Handy-Parken (App-SMS-Parken) möglich. Auf allen mit Parkscheinautomaten bewirtschafteten Parkflächen gelten für die Nutzer des Handy-Parkens die Gebührensätze gemäß § 2.

### **§ 4 Ausnahmen**

Das Parken von Fahrzeugen, die im Rahmen der Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben auf der Grundlage des § 35 StVO benutzt werden, ist von der Gebührenpflicht ausgenommen. In diesen Fahrzeugen ist, soweit sie nicht als Dienstfahrzeuge kenntlich sind, eine von außen gut sichtbare entsprechende Ausnahmegenehmigung auszulegen.

### **§ 5 Inkrafttreten/Außerkräftreten**

- (1) Die Neufassung der Parkgebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die letzte Neufassung der Parkgebührenordnung vom 15.01.2015 (veröffentlicht Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 2 vom 23.01.2015) außer Kraft.

#### **Ausfertigungsvermerk:**

*„Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung und ihrer Anlagen wird zum Zwecke der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Landeshauptstadt Magdeburg sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.“*

Magdeburg, 28.04.2025

gez.  
Borris  
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel

**„Vorstehende Parkgebührenordnung wird hiermit bekannt gemacht“**

Magdeburg, 28.04.2025

gez.  
Borris  
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel

## **Wirtschaftsplan 2025 des Eigenbetriebes Kommunale Kindertageseinrichtungen Magdeburg**

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 13.03.2025 unter Beschluss-Nr. 403-011(VIII)25 den Wirtschaftsplan 2025 des Eigenbetriebes Kommunale Kindertageseinrichtungen Magdeburg beschlossen:

1. Der Wirtschaftsplan 2025 des Eigenbetriebes Kommunale Kindertageseinrichtungen Magdeburg wird entsprechend den Anlagen wie folgt festgesetzt und beschlossen:
  - 1.1. im Bereich des Erfolgsplanes Erträge und Aufwendungen in Höhe von 12.927.800 EUR
  - 1.2. im Bereich des Vermögensplanes mit einem Einnahme- und Ausgabevolumen in Höhe von 214.500 EUR
  - 1.3. mit einem Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 2.500.000 EUR
2. Der Finanzplan (Mittelfristiger Erfolgsplan) wird zur Kenntnis genommen.

Magdeburg, den 21. Mai 2025

gez.  
S. Borris  
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel

**„Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.“**

Magdeburg, den 21.05.2025

gez.  
S. Borris  
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel

**Ersatzbekanntmachung**

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen der vorstehend bekannt gemachten Veröffentlichung an:

1. Vorbericht
2. Erfolgsplan 2025
3. Vermögensplan 2025
4. Mittelfristige Finanzplanung bis 2028
5. Stellenplan 2025

Die ersatzbekannt gemachten Unterlagen liegen in der Zeit vom 10.06 bis 23.06.2025 im Eigenbetrieb Kommunale Kindertageseinrichtungen, Georg-Kaiser-Str. 3, 39116 Magdeburg, 1. OG, Zimmer 236/1 aus und können dort von jeder interessierten Person während der Dienststunden eingesehen werden.

Magdeburg, den 21.05.2025

gez.  
S. Borris  
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel

# Wirtschaftsplan 2025 des Eigenbetriebes Konservatorium Georg Philipp Telemann

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg hat in seiner Sitzung am 13.02.2025 unter der Beschlussnummer: Beschluss-Nr. 326-009(VIII)25 den Wirtschaftsplan 2025 des Eigenbetriebes Konservatorium Georg Philipp Telemann beschlossen.

1. Der Wirtschaftsplan 2025 des Eigenbetriebes Konservatorium wird entsprechend der Anlage wie folgt festgesetzt und beschlossen:

im Bereich des Erfolgsplanes mit Aufwendungen und Erträgen in Höhe von 5.905.900,00 EUR

im Bereich des Vermögensplanes mit einem Einnahme- und Ausgabevolumen in Höhe von 82.100,00 EUR

Mit einem Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 1.180.500,00 EUR.

2. Finanzielle Verpflichtungen der Landeshauptstadt Magdeburg:

Die Landeshauptstadt Magdeburg zahlt dem Eigenbetrieb Konservatorium 2025 einen Zuschuss zur laufenden Geschäftstätigkeit in Höhe von 3.826.100,00 EUR.

Die Landeshauptstadt Magdeburg zahlt dem Eigenbetrieb Konservatorium 2025 einen weiteren Zuschuss zur Deckung folgender Aufwendungen:

- Leistungsverrechnung an die städtischen Ämter, Fachbereiche und arbeitsmedizinische Betreuung in Höhe der jeweils entstehenden Aufwendungen
- Beiträge zur Berufsgenossenschaft in Höhe der jeweils entstehenden Aufwendungen
- Abschreibungen auf das betriebsnotwendige Anlagevermögen

Im Jahr 2025 beträgt dieser Zuschuss 174.100,00 EUR.

3. Der Finanzplan 2026 bis 2028 wird zur Kenntnis genommen.

Magdeburg, den 21.Mai 2025

gez.  
Borris  
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel

**„Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht“**

Magdeburg, den 21. Mai 2025

gez.  
Borris  
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel

**Ersatzbekanntmachung**

Hiermit ordne ich die Ersatzbekanntmachung folgender Anlagen der vorstehend bekannt gemachten Veröffentlichung an:

1. Erfolgsplan 2025,
2. Vermögensplan 2025,
3. Finanzplan 2025,
4. Mittelfristige Finanzplanung 2026 - 2028,
5. Stellenübersicht 2025.

Die ersatzbekanntgemachten Unterlagen liegen in der Zeit vom 16.06.2025 bis 27.06.2025 im Eigenbetrieb Konservatorium Georg Philipp Telemann, Breiter Weg 110 aus und können dort von jeder und jedem Interessierten während der Dienststunden eingesehen werden.

Magdeburg, den 21. Mai 2025

gez.  
Borris  
Oberbürgermeisterin

Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel

# ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung,  
und Forsten Mitte - Außenstelle Wanzleben  
Flurbereinigungsbehörde**

**Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren  
Rottmersleben-Olbe**

Az.: 611 B4.09 - BK0012

39164 Stadt Wanzleben - Börde, **27.05.2025**

Ritterstraße 17-19

Telefon: 039209/203-0

Telefax: 039209/203-199

E-Mail: ALFFWZL.Poststelle@alff.sachsen-  
anhalt.de

Internet: [https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-  
mitte](https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-mitte)

## Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

### I. Feststellung

Die den Teilnehmern bekannt gegebenen Ergebnisse der Wertermittlung einschließlich der unter Ziffer II. festgesetzten Änderungen werden hiermit gemäß § 32 Satz 3 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794)

**f e s t g e s t e l l t .**

### II. Offenlegung

Nach der Offenlegung wurde die Wertermittlung nicht geändert:

### III. Hinweis:

Die Ergebnisse der Wertermittlung bilden die verbindliche Grundlage für die Berechnung

- des Abfindungsanspruches
- der Land- und Geldabfindung
- der Geld- und Sachbeiträge

## Begründung

### 1. Sachverhalt:

Die Wertermittlung der Grundstücke wurde am 05.04.2022 vom amtlichen Sachverständigen nach §§ 27 bis 30 FlurbG durchgeführt.

Die aufgrund dieser Wertermittlung vorgenommenen Berechnungen haben die Ergebnisse erbracht, die zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt haben und ihnen im Anhörungstermin am 28.10.2024 und 29.10.2024 erläutert worden sind.

Einwendungen gegen die Wertermittlung wurden von den Beteiligten nicht vorgebracht.

### 2. Gründe

#### 2.1 Formelle Gründe

Die Werte der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke wurden nach § 28 FlurbG am 05.04.2022 vom amtlichen Sachverständigen unter Zugrundelegung der Ergebnisse der Bodenschätzung nach dem Gesetz über die Schätzung des landwirtschaftlichen Kulturbodens (Bodenschätzungsgesetz) vom 20.12.2007 (BGBl. I S. 3150, 3176) ermittelt.

Für die Größe der Grundstücke sind die Eintragungen im Liegenschaftskataster angehalten worden (§ 30 FlurbG).

Die Auswahl der Sachverständigen und die Durchführung der Wertermittlung sind sachgerecht erfolgt (§ 31 FlurbG).

Bei der Offenlegung wurden keine Einwendungen vorgebracht.

Die formellen Voraussetzungen zum Erlass dieses Verwaltungsaktes nach § 32 FlurbG sind gegeben.

## **2.2 Materielle Gründe**

Der Wert der im Flurbereinigungsgebiet gelegenen Grundstücke wurde ermittelt, um die Teilnehmer für ihre alten Grundstücke mit Land von gleichem Wert abfinden zu können. Hierbei wurde der Wert der Grundstücke eines jeden Teilnehmers im Verhältnis zum Wert aller Grundstücke des Flurbereinigungsgebietes bestimmt (§ 27 FlurbG).

Die materiellen Voraussetzungen zum Erlass dieses Verwaltungsaktes nach § 32 FlurbG sind gegeben.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Feststellung kann innerhalb eines Monats ab dem ersten Tag der Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte, Außenstelle Wanzleben  
Ritterstraße 17-19, 39164 Stadt Wanzleben-Börde

oder beim

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte,  
Große Ringstraße 52, 38820 Halberstadt

einzu legen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der oben genannten Dienstorte des ALFF Mitte eingegangen ist.

Im Auftrag

gez. Carsten Wiesner

(DS)

### **Datenschutzrechtliche Hinweise**

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz werden im vorliegenden Flurbereinigungsverfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) verarbeitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: [www.lsaurl.de/alffmitedsgvo](http://www.lsaurl.de/alffmitedsgvo) eingesehen werden oder sind beim ALFF Mitte erhältlich.